

# Maria-Merian-Schule Waiblingen Ausbildungsvorbereitung dual (AV dual)

## Praktikantenvereinbarung

zwischen Betrieb/				
Einrichtung/Praxis	Name und Anschrift des Betriebs/der Einrichtung/der Praxis			
	Name der Ansprechpar	tnerin/des Ansprechpa	artners	
	Telefon/Email/Fax			
und				
Schüler/in	Name, Vorname		geboren am	Geburtsort
mit Zustimmung de	r gesetzlichen Ve	ertreter (bei Min	deriährigen)	
<b></b>	- <b>3</b>	(	,	
	Mutter	und/oder	Vater	

#### § 1 Art des Praktikums

Der/die Schüler/in leistet während des Besuchs der Klasse AV dual an der **Maria-Merian-Schule** in Waiblingen das schulisch begleitete Betriebspraktikum im oben genannten Betrieb/ in oben genannter Einrichtung/Arztpraxis ab.

Durch die Vereinbarung wird kein Anspruch auf Übernahme in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet.

#### § 2 Beginn und Dauer des praktischen Einsatzes

Das Praktikum umfasst das Schuljahr 2024/2025. Den Einstieg bildet ein **zweiwöchiges Blockpraktikum** vom **14.10.2024 bis 25.10.2024**.

**Ab Kalenderwoche 45** arbeiten die Praktikantinnen **immer montags - außer in den Schulferien** - im Betrieb/in der Einrichtung/in der Praxis. Diese unterrichtsbegleitende Phase endet mit Beginn der Prüfungen in der Klasse AV dual - voraussichtlich Mitte Mai 2025.

#### § 3 Dauer der täglichen Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit während des Praktikums beträgt maximal 8 Stunden, aber nicht weniger als 7 Stunden.

#### § 4 Kündigung des Praktikumsverhältnisses

Das Praktikumsverhältnis kann jederzeit beidseitig gekündigt werden.

#### § 5 Urlaub

Während der Schulferien in Baden-Württemberg findet keine Beschäftigung im Rahmen des schulisch begleiteten Betriebspraktikums statt. Damit sind alle Ansprüche auf Erholungsurlaub abgegolten.

#### § 6 Versicherung

Für das schulisch begleitete Betriebspraktikum besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (§ 539 Abs.1 Nr. 14 b RVO).

#### § 8 Verhalten während des Praktikums

Als Grundlage dient das Jugendarbeitsschutzgesetz für nicht volljährige Praktikanten/innen.

### § 8 Sonstige Bestimmungen

Für die Ableistung des schulisch begleiteten Praktikums in **Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege** gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Der/die Schüler/in stellt umgehend bei der für ihn/sie zuständigen Meldebehörde den Antrag auf "Erteilung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde" zur Übersendung an den Träger der Ausbildung.
- Der Träger des Praktikums behält sich vor, von der Vereinbarung zurückzutreten, wenn durch die Vorlage des Führungszeugnisses Verurteilungen bekannt werden, die im Hinblick auf den praktischen Einsatz einschlägig sind.
- Der Träger des Praktikums behält sich vor, von der Vereinbarung zurückzutreten, wenn durch das Zeugnis der Einstellungsuntersuchung die gesundheitliche Eignung des/der Schülers/in für den praktischen Einsatz nicht nachgewiesen wird.

#### § 9 Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit ihrer übrigen Regelungen nicht.
- 3. Jede Partei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung.

	Datum
Betrieb/Einrichtung	Schüler / Schülerin
Gesetzliche Vertreter des Schülers/der Schülerin	_
Zur Kenntnis genommen	
i. A. Klassenlehrerin	